

Entgeltordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer der Universität Bremen

Vom 22.04.2025

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 30.04.2025 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBI. S. 339), zuletzt § 114 neu gefasst durch Gesetz vom 01. April 2025 (Brem. GBI. 382), die auf der Grundlage von § 109 Abs. 3 i.V.m § 109 Abs. 5 BremHG durch das Rektorat der Universität Bremen am 22.04.2025 beschlossene Neufassung der Entgeltordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1 Entgelt

- (1) § 14 der Immatrikulationsordnung der Universität Bremen regelt die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern zu einzelnen Lehrveranstaltungen. Dies umfasst auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Seniorenstudiums. Die Zulassung erfolgt über die Akademie für Weiterbildung der Universität Bremen.
- (2) Das Entgelt beträgt für Gasthörerinnen und Gasthörer, die für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen sind: **160 Euro**
- (3) Für Empfängerinnen und Empfänger von Bürgergeld kann das Entgelt auf Antrag und Nachweis um 50 % ermäßigt werden. Der Antrag auf Ermäßigung ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer zu stellen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin zum Wintersemester 2025/26 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 15.09.2010 außer Kraft.

Bremen, den 30.04.2025

Die Rektorin der Universität Bremen